

zum (Tragen kommen.

Daher sind die Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Volkswirtschaft durch folgende Erwägungen gekennzeichnet:

ff- Den im Prozeß der volkswirtschaftlichen Entwicklung auftretenden Schwierigkeiten und Konflikten sowie menschlichen Unvollkommenheiten und Mängel in der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft und in der Beherrschung der modernen Technik ist in erster Linie durch die Entwicklung wissenschaftlicher Leitungsmethoden, durch die Einheit von politisch-ideologischer Erziehungsarbeit und die Anwendung differenzierter ökonomischer und rechtlicher Mittel zu begegnen, zu denen auch materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit gehört. Das Strafrecht ist gegen diese Erscheinungen 'das TetzteH^eTT^'

- Das Strafrecht darf die Entwicklung der Verantwortungs- und Entscheidungsfreudigkeit und eine schöpferische, auf den größten volkswirtschaftlichen Nutzen gerichtete Arbeit nicht hemmen.
- Die Straftatbestände sind folglich auf die Fälle zu beschränken, bei denen andere Mittel zur Bekämpfung von Handlungen, die die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum schädigen, (nicht ausreichen.¹⁾

In grober Vereinfachung kann man folgende hauptsächlichen Arten bzw. Richtungen von wirtschaftsschädigenden menschenlichen Verhältnissen unterscheiden:

1. - staatsfeindliche, verbrecherische Anschläge auf die sozialistische Ökonomie (Spionage, Diversion, Sabotage)
2. - schwere, vorsätzliche, verbrecherische Schädigungen für die sozialistische Wirtschaft, teilweise in der Form von Eigentumsverbrechen (§§ 162, 164), auch versuchte
3. - weniger schwere, vorsätzliche Schädigungen für die sozialistische Wirtschaft, in der Qualität von Vergehen, gleichfalls vielfach in der Form von Eigentumsdelikten
4. - fahrlässige Wirtschaftsschädigungen z. B. §§ 167, 168

T7' ^!7~EII73aXNT Beratung des Staatsrates der DDR über das neue sozialistische Strafrecht am 7. 12. 1967 - NJ H. 1/1968, S, 4